

Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Stadtmarketing/ Citymanagement Pinneberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Stärkung der Attraktivität der Stadt Pinneberg,
 - b. die Verbesserung des Images der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern sowie außerhalb Pinnebergs ansässigen Investoren, Menschen und Unternehmen,
 - c. öffentliche und private Institutionen für Pinneberg zu interessieren, die Verbesserung der Standortqualität der Stadt Pinneberg und der Lebensqualität in Pinneberg,
 - d. die Schaffung eines Markenbildes und
 - e. die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Mitwirkung bei der Benennung, Analyse und Behebung der Schwächen des Standortes Pinneberg auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte,
 - b. Koordinierung und Förderung vorhandener Aktivitäten in der Stadt,
 - c. Initiierung und Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung neuer Aktivitäten und Veranstaltungen, wie zum Beispiel Stadtfeste, Stadtteilstädte,
 - d. Herausstellung der Stadt als attraktiver Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport- und Wohnstandort,
 - e. Mitwirkung bei der Beseitigung des Leerstandes bei Ladenflächen sowie bei der Verbesserung des Branchenmixes/ der Angebotsstruktur des örtlichen Einzelhandels und der Parkplatzsituation besonders im Innenstadtbereich,
 - f. die Stärkung der Attraktivität der Stadt Pinneberg,
 - g. Herbeiführung und Stärkung der Zusammenarbeit durch Einbindung und Verzahnung der zentralen Akteurinnen und Akteure aus Kultur, Bildung, Sport, Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung interessierter Bürger,
 - h. Schaffung eines Stadtleitbildes, einheitlicher Werbeauftritte und Slogans,
 - i. Herausstellung Pinneberger Standortqualitäten,
 - j. Förderung der Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Zuwendungen finanzieller, sächlicher und dienstlicher Art.Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf nicht der Begründung.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder haben ein Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod, Liquidation bzw. Auflösung einer juristischen Person/Personenvereinigung;
 - b. Austritt des Mitgliedes:

Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - c. Ausschluss des Mitgliedes:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, oder schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Solange hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechten und Pflichten. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben mindestens einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Bei einer wirtschaftlichen Notlage kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vorübergehend reduzieren.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe des Mindestbeitrags und des Beitrags, mit dem die ordentlichen Mitglieder Mehrstimmen in der Mitgliederversammlung erwerben können. Die Beitragsordnung regelt ferner die Zahlungsweise und Fälligkeit der Beitragszahlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans aus der Satzung ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des geborenen Vorstandsmitglieds,
2. Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden,
3. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer,
4. Genehmigung des Jahres- und Finanzberichts und des Haushaltsplans des Vorstands,
5. Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
6. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
7. die Beitragsordnung,
8. die Änderung der Satzung,
9. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung, Leitung, Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr – spätestens bis zum 30.06. eines Jahres – einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über später gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Juristische Personen werden durch den/die gesetzlichen/e Vertreter/in oder einen/e Bevollmächtigten/e vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Für eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Berechnung der Stimmen zählen nur Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrags.

7. Ordentliche Mitglieder haben je gezahlten Jahresbeitrag eine Stimme, maximal 10 Stimmen. Bei Verhinderung können sie ihr Stimmrecht mittels einer der Versammlungsleitung

vorzulegenden schriftlichen Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden, es sei denn, es liegt eine Vollmachterteilung vor.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen und Fördermitgliedern auf Antrag ein Rederecht einräumen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/ einer Protokollführer/in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. In ihr sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/ der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte sind. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem/ der Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer 1 bis 4).

Dabei ist geborenes Mitglied des Vorstandes der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Pinneberg, der/die gleichzeitig einer/eine der zwei stellvertretenden Vorsitzenden ist.

2. Der/ die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des geborenen Mitglieds werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Für die erste Amtsdauer nach Vereinsgründung wird folgender Modus festgelegt: Nach dem zweiten Jahr werden die 4 Beisitzer neu gewählt, nach dem dritten Jahr der/ die Vorsitzende und der/die eine stellvertretende Vorsitzende.

Nach der ersten Amtsdauer gilt für alle Vorstandsposten eine reguläre Amtsdauer von drei Jahren.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand bestimmt die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/ der Vorsitzenden und des/der einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahres- und Finanzberichtes,
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Vereins,
 - e. Kontrolle und Weisungsbefugnis gegenüber dem hauptamtlichen Personal,

- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans Personal, insbesondere einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Stadtmanager/in einstellen. Das hauptamtliche Personal darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand erteilt dem/der hauptamtlichen Stadtmanager/in eine schriftliche Vollmacht, den Verein in laufenden Geschäften zu vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle in Pinneberg ein.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. § 9 Ziffer 2 Sätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des engeren Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung den Ausschlag.
4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/ einer Protokollführer/in und der Leitung der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. § 9 Ziffer 9 Satz 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.
5. Der/ die Wirtschaftsförderer/in der Stadt und der/ die Stadtmanager/in des Vereins nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann sie im Einzelfall von den Sitzungen ausschließen.
6. Der Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise schriftlich, per (Telefon-)Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in den vergangenen 2 Jahren angehört haben.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Rechnungen und die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 14 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Themen/ Aufgaben Arbeitsgruppen (z.B. AG Marketing, Veranstaltungen/ Kultur, Innenstadt) bilden und benennt deren Sprecher/innen. In diesen Gruppen können Vereinsmitglieder und interessierte Dritte mitwirken.
2. Die Projektgruppen unterstützen den Vorstand und die hauptamtliche Geschäftsführung. Initiativen und Maßnahmen stimmen sie mit diesen ab und berichten regelmäßig.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Pinneberg mit der Auflage, das Vermögen für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Pinneberg, 18.09.2012

1. Beitragspflicht

Die Mitglieder haben mindestens einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten (§ 6 Ziffer 1 Satz 1 Vereinssatzung). Die Höhe des Mindestbeitrags ist den Ziffern 2 und 3 dieser Beitragsordnung zu entnehmen. Die Mitglieder können freiwillig mehr zahlen.

2. Beitragshöhe

2.1. Mitgliedschaft von Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern

Der Jahresbeitrag von Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern beträgt € 1.000,-.

2.2. Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften

Der Jahresbeitrag von Gebietskörperschaften beträgt € 1.000,-.

2.3. Mitgliedschaft von Vereinen, Verbänden und Stiftungen

Der Jahresbeitrag von Vereinen, Verbänden und Stiftungen beträgt € 250,-.

2.4. Mitgliedschaft von Privatpersonen

Der Jahresbeitrag von Privatpersonen beträgt € 100,-.

Über die Einordnung in eine dieser Beitragsgruppen entscheidet im Zweifel der Vorstand.

3. Beitragshöhe für Fördermitglieder

Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von jeweils der Hälfte des Beitrages in der jeweiligen Beitragsgruppe zu 2. Über die Einordnung in eine dieser Gruppen entscheidet im Zweifel der Vorstand.

4. Beitrag für den Erwerb von Mehrstimmen in der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitglieder zahlen für den Erwerb einer zusätzlichen Stimme in der Mitgliederversammlung jeweils € 1.000,-. Sie können maximal 9 Stimmen dazu erwerben (§ 9 Ziffer 7 Satz 1 Vereinssatzung).

5. Zahlungsweise

Die Zahlung des Jahresbeitrags (Mindestbeitrag und Beitrag für den Erwerb von Mehrstimmen in der Mitgliederversammlung) erfolgt durch Bankeinzug nach Erteilung der Einzugsermächtigung.

6. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag (Mindestbeitrag und Beitrag für den Erwerb von Mehrstimmen in der Mitgliederversammlung) ist in einer Rate zum 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Im Eintrittsjahr ist er zeitanteilig zu entrichten. Der Beitrag für den Erwerb von Mehrstimmen ist unbefristet, es sei denn, der Erwerb wird schriftlich zum 30. Sep. des Geschäftsjahres für das Folgejahr gekündigt.

7. Steuerliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.